

Kleinkinder Lichtenstein e.V.

BGB-Vorstand: Theresa Denkingler - Kim Gekeler - Alexander Ruppert
BGB-Geschäftsführung: Wolfgang Keuper - Kraußstraße 2/4 - 72793 Pfullingen

Betreuungsvertrag

Hiermit melde ich mein Kind ab _____ verbindlich zur Betreuung an:

Name des Kindes	Geb-Datum:
Name +Vornamen Eltern :	
Anschrift:	
Telefon und E-Mail-Adresse:	
Name Geschwisterkinder mit Geburtsdatum	

O Betreuung im Schneckenhäusle

Gießsteinstraße 16, 72805 Li-Unterhausen

O Betreuung im Kinderland Holzelfingen

Kreuzäckerstraße 1, 72805 Li-Holzelfingen

Betreuungskosten 215,00 € im Monat

zzgl. Verpflegungskosten individuell nach Verbrauch
(Stand 09.2023)

Wichtige Bestandteile des Betreuungsvertrages:

Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Platzzusage durch die Geschäftsführung des Trägers der Kita.
Nach Vertragsabschluss ist eine ordentliche Kündigung vor Beginn der Betreuung ausgeschlossen.

Der Beginn der Betreuung setzt ein Aufnahmegespräch mit den Erzieherinnen voraus. Dieses sollte mind. vier Wochen vor Beginn der Eingewöhnungszeit des Kindes stattfinden.

Der erste Monat nach Eintritt in die Kleinkindgruppe gilt als Probezeit. Innerhalb dieser Zeit kann der Gruppenplatz von beiden Seiten zum Ende dieses ersten Monats gekündigt werden.

Die Betreuung endet automatisch am letzten Tag des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Eine vorzeitige Kündigung ist von beiden Seiten mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende möglich. Eine Kündigung zum 31.07. eines Jahres ist ausgeschlossen.

Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch des Kita ausschließen, wenn die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung ihre Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen oder sie die in dem Aufnahmevertrag, sowie die in dieser allgemeinen Ordnung enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben.

Sofern ein Kind länger als vier Wochen unentschuldigt fehlt, kann der Platz neu besetzt werden.

Die Betreuerinnen übernehmen die Betreuung der Kinder im Rahmen der aktuellen Öffnungszeiten sowie nach dem räumlichen Möglichkeiten und dem pädagogischen Angebot.

Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Übergabe des Kindes an eine Betreuerin und endet idR mit der Übergabe des Kindes in die Obhut einer/s Personensorgeberechtigten bzw eine mit der Abholung beauftragten Person.

Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Betreuung regelmäßig besucht werden.

Die Betreuung der Kinder findet an fünf Tagen in der Woche und täglich sechs Stunden am Vormittag statt. Die aktuellen Öffnungszeiten sind: Montag - Freitag 07:00 – 13:00 Uhr.

Die Betreuung ist ganzjährig geöffnet, es gibt 26 Schließtage als Ferienzeiten im Jahr.

Über die exakten Ferientermine entscheidet das Team in Absprache mit der Geschäftsführung des Trägers jeweils im November für das folgende Jahr.

Muss die Einrichtung aus berechtigtem Anlass geschlossen werden (Krankheit, dienstliche Verhinderung etc.), werden die Eltern sobald wie möglich informiert.

Der Träger bemüht sich, eine über eine Woche hinausgehende Schließung einer Gruppe zu vermeiden. Er kann aber für wider Erwarten längere Schließzeiten aufgrund widriger Umstände nicht haftbar gemacht werden. Dies gilt auch, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten – auch von Amts wegen - geschlossen werden muss.

Bei Krankheit oder sonstigem Fehlen des Kindes muss die jeweilige Einrichtung zu Beginn der Öffnungszeit informiert werden.

Offensichtlich erkrankte Kinder können von der das Kind in Empfang nehmenden Fachkraft abgewiesen werden. Offensichtlich während der Betreuungszeit kränkelnde oder gar eindeutig erkrankte Kinder sind auf Anruf des Betreuungsteams unverzüglich abzuholen. Dies gilt auch im Verdachtsfall.

Wichtiger Hinweis: Unsere Kita-Fachkräfte sind vom Träger angewiesen, in eigenem Ermessen aufgrund ihrer Sorgfaltspflicht zu entscheiden, wann ein Kind die elterliche Fürsorge benötigt und welche Maßnahmen notwendig sind, um die Gesundheit aller anderen Kinder und des Betreuungspersonals in der Kita zu schützen. Die privaten und beruflichen Herausforderungen der Eltern stehen in solchen Entscheidungsprozessen hinter den dem Bildungsauftrag und den gesetzlichen Pflichten: Fürsorgepflicht, Infektionsschutzgesetz, Kindeswohl. Wenn Sie wissentlich Ihr krankes Kind in die Kita bringen, so gefährden Sie vorsätzlich die Sicherheit aller Beteiligten und verstoßen gegen damit gegen die Auflagen des Betreuungsvertrages, gegen §34 des Infektionsschutzgesetzes und die elterliche Fürsorgepflicht.

Gemäß den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Wiederaufnahme in Gemeinschaftseinrichtungen nach Krankheit gilt:

24 Stunden symptomfrei/fieberfrei ohne Medikamenteneinfluß

Bei Durchfall und/oder Erbrechen gelten 48 Stunden ohne Medikamenteneinfluß

Das Betreuungsentgelt ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung bis zu vierzehn Tage, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen.

Die Kinder sind während des Aufenthaltes in der Einrichtung und während aller Ausflüge nach §2 Abs.1 Nr.8 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert.

Der Versicherungsschutz entspricht dem des gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.

Darüber hinaus gehende Ansprüche sind nicht möglich, weder gegenüber dem Verein, der Vorstandschaft, der Geschäftsführung, noch dem in der Einrichtung beschäftigten Personal.

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen. Namensschilder werden empfohlen. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern des Kindes.

Darüber hinaus besteht eine Vereinshaftpflichtversicherung für die Vereinsmitglieder. Auch aus Versicherungsgründen kann eine Aufnahme des Kindes in eine Kleinkindgruppe nur erfolgen, wenn gleichzeitig ein Beitritt der Eltern bzw eines Elternteiles in den Trägerverein „Kleinkinder Lichtenstein eV“ erfolgt.

Neben der Anmeldung zur Betreuung ist eine Anmeldung zur Mitgliedschaft vollständig auszufüllen.

Das Betreuungsentgelt und der Mitgliedsbeitrag sind ohne Ausnahme mittels erteilter Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschrift) zu bezahlen. Ohne Erteilung dieser Einzugsermächtigung erfolgt keine Zustimmung zur Betreuung von Seiten des Trägers. Änderungen der Bankverbindung sind der Geschäftsführung des Trägers zeitnah mitzuteilen. Für den Verzugsschaden bei einer nicht durchführbaren Abbuchung haftet der Schuldner. Das Betreuungsentgelt wird jeweils zu Monatsbeginn abgebucht. Sorgen Sie bitte in Ihrem eigenen Interesse dafür, dass die SEPA-Lastschriften durchgeführt werden können; bei zurückgewiesener Lastschrift wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5 Euro erhoben.

Bei Zahlungsverzug für das Betreuungsentgelt erfolgt nach sechs Wochen der Ausschluss des Kindes von der Betreuung; die Verpflichtung, die noch ausstehenden Beträge zu bezahlen, bleibt davon unberührt.

Mit der Erhebung, Verarbeitung und Speicherung der Daten bin ich/sind wir einverstanden. Die Daten werden nur zum Zwecke der Betreuung durch die Einrichtung und für die Verwaltungsaufgaben des Trägervereins verwendet. Eine Weitergabe an Dritte findet nicht statt. Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass eine Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen nur möglich ist, wenn wir Ihre personenbezogenen Daten nutzen und verarbeiten dürfen. Wir nutzen Ihre Daten nicht länger, als wir sie für die jeweiligen Verarbeitungszwecke benötigen. Sind diese für die Erfüllung vertraglicher Pflichten nicht mehr notwendig, werden sie regelmäßig nach zwei Jahren gelöscht, es sein denn, andere gesetzliche Aufbewahrungspflichten verlangen eine längere Aufbewahrung.

Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen und Durchfall sowie bei Befall von Kopfläusen sind die Kinder zu Hause zu behalten.

Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer schweren ansteckenden Krankheit muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden.

Der Besuch der Kita ist in jedem dieser Fälle aus Rücksicht auf die Gesundheit der anderen Kinder und des Teams ausgeschlossen.

Folgende Krankheiten gelten als ansteckend:

fiebrige Virusinfekte

fiebrige bakterielle Infekte

Diphtherie

Läusebefall

Salmonellose

alle übrigen Formen, einschließlich Lebensmittelvergiftungen

Keuchhusten

Krätze

Masern

Mumps

Meningitis

Ornitose

Paratyphus A, B und C

Poliomyelitis

Röteln

Scharlach
Typhus
virusbedingtes hämorrhagisches Fieber
Virushepatitis
Windpocken

Wenn das Kind nach Auftreten einer solchen ansteckenden Krankheit (auch in der Familie) die Einrichtung wieder besucht, kann eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung eingefordert werden. Außerdem sollte das Kind bereits drei Tage fieberfrei sein.

Allergien, Krankheiten, spezielle Ernährung etc. müssen den Betreuerinnen unbedingt mitgeteilt werden. Folgende Allergien und Unverträglichkeiten sind bekannt:

Die Satzung des Trägervereins „Kleinkinder Lichtenstein e.V.“ und weitere Informationen zur Kleinkindbetreuung können auf der Homepage des Vereins eingesehen werden.

Mit meiner/unserer Unterschrift/en erkläre/n ich/wir, das ich/wir dies zur Kenntnis genommen habe/n.

SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung)

Ich/Wir ermächtige/n den Verein „Kleinkinder Lichtenstein e.V.“,

Geschäftsstelle: Kraußstraße 2/4, 72793 Pfullingen

(Gläubiger-Identifikationsnummer: DE70ZZZ00000413966)

widerruflich, das Betreuungsentgelt und den Mitgliedsbeitrag von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzulösen:

Name + Vorname des Zahlungspflichtigen/Kontoinhaber

IBAN des Zahlungspflichtigen

Name Kreditinstitut

BIC

Ort, Datum, Unterschrift

Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie, dass Sie alle Hinweise zur Anmeldung vollständig gelesen und verstanden haben.

Datum + Unterschrift(en) Eltern

Datum + Unterschrift Verein